

MERKBLATT FÜR VERANSTALTER

Vermeidung unzumutbaren Lärms durch Veranstaltungen im Freien und durch Zeltfeste

- 1) Veranstaltungen im Freien und Zeltfeste dürfen die Nachbarschaft nicht durch Lärm beeinträchtigen. Alle lauten Geräusche, wie insbesondere von Musikanten und Musikkapellen sind daher auf ein zumutbares Ausmaß zu beschränken. Insbesondere dürfen weder die Besucher noch die Beschäftigten noch die Nachbarn durch übermäßigen Lärm in gesundheitlicher Hinsicht gefährdet werden. Vor allem bei Verstärkeranlagen soll der A-bewertete energieäquivalente Schallpegel, gemessen in der Mitte einer Tanzfläche in 3 m Höhe, **90dB** nicht überschreiten. Durch Schallpegelbegrenzer kann die Lautstärke elektronischer Verstärker genau bestimmt werden. Die Verwendung von Schallpegelbegrenzern wird Ihnen daher besonders empfohlen.
- 2) Den Schutz vor unzumutbarem Lärm hat der Bürgermeister (die Bundespolizeibehörde) vom Amts wegen wahrzunehmen. Der Bürgermeister (die Bundespolizeibehörde) muss die Veranstaltung untersagen, wenn Sie geeignet ist, die Nachbarschaft durch Lärm zu belästigen. Auf das Ruhebedürfnis während bestimmter Zeiten (Nacht, Mittagsruhe) ist besonders Bedacht zu nehmen – der Geräuschpegel für diese Zeiten ist niedriger. Wird durch eine Veranstaltung die Nachbarschaft nur während bestimmter Ruhezeiten belästigt, so ist die Veranstaltung teilweise zu untersagen und teilweise zur Kenntnis zu nehmen. Kommt erst nach Kenntnisaufnahme (schriftliche Bestätigung) hervor, dass die Veranstaltung geeignet ist, die Nachbarschaft durch Lärm zu belästigen, so hat die Behörde die Veranstaltung nachträglich zu untersagen.
- 3) Wird durch eine Veranstaltung (Zeltfest) die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit gefährdet, ist die Überwachungsbehörde vom Gesetz dazu verhalten ohne weiteres Verfahren den Antrag zur sofortigen Beendigung der Veranstaltung zu erteilen. Wird diesem Antrag nicht entsprochen, kann über den Veranstalter eine Geldstrafe bis zu **EUR 7.260,00** verhängt werden.
- 4) Die Vermeidung von Lärm durch Veranstaltungen im Freien oder in Zelten ist daher sowohl im Interesse der Nachbarn, der Besucher und der Beschäftigten als auch im Interesse des Veranstalters geboten. Durch die Reduzierung des Lärms auf zumutbare Werte wird die Beeinträchtigung der Nachbarschaft durch Lärm hintangehalten und einer Gesundheitsgefährdung der Besucher und der Beschäftigten und der Nachbarn vorgebeugt. Gleichzeitig wird im Interesse des Veranstalters ein reibungsloser Ablauf des Festes gewährleistet und ein Einschreiten der Behörde nicht erforderlich.